

Neue Hoffnung bei Arzneimittelregressen – Landessozialgericht stoppt Arzneimittelregress wegen fehlerhafter Verordnungsdaten der Prüfungsgremien

von Dr. Christian Jäkel

Mögliche Arzneimittelregresse hängen wie ein Damokles-Schwert über jeder Arztpraxis. Die inzwischen exorbitanten Regresssummen, die selbst in einer Allgemeinpraxis inzwischen 100.000 EUR erreichen und überschreiten, sind eine Existenzgefährdung für jeden Praxisinhaber. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass Vertragsärzte nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens den Regress zahlen müssen, Rechtsbehelfe also keine aufschiebende Wirkung haben. In der Regel erfolgt eine Verrechnung mit laufenden Honoraren.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat am 14.01.2009 dieser Zahlungspflicht – wegen fehlerhafter Datenqualität der Verordnungsdaten – einen Riegel vorgeschoben (Az. L 3 KA 44/08 ER). Diese Rechtsprechung können sich jetzt alle betroffenen Vertragsärzte zu Nutze machen. Denn erfahrungsgemäß ist die Qualität der vorgelegten Verordnungsdaten in den meisten Fällen mangelhaft. Außerdem gibt es gute Chancen, Arzneimittelregresse zu kippen, weil sich die Prüfungsgremien bei Rabattverträgen, was den Arzneimittelpreis anbelangt, im „Blindflug“ befinden.

Der dem Rechtsstreit zu Grunde liegende Fall

Ein Landarzt in Niedersachsen wurde im Sommer 2005 mit einer Richtgrößenprüfung für das Jahr 2001 konfrontiert. Ihm wurde vorgehalten, dass er seine Richtgröße weit überschritten habe und ihm ein Nettoregress in Höhe von ca. 570.000 EUR drohe. Der Hausarzt handelte richtig und trug sofort seine Praxisbesonderheiten vor:

- große Landarztpraxis,
- besondere Praxisstruktur,
- erweiterte Praxisöffnungszeiten,
- vollständige fachärztliche Therapie und Versorgung unter Konsultation entsprechender Fachärzte.

Im Übrigen wies er auf die äußerst schlechte Datenqualität hin: So fehlten Versichertennummern der Patienten und die Daten enthielten unbekannte Pharmazentralnummern. Der Prüfungsausschuss berücksichtigte einige der Besonderheiten und legte einen Regress von ca. 230.000 EUR fest. Im Widerspruchsverfahren wurde diese Summe auf ca. 145.000 EUR verringert.

Die Entscheidung des Landessozialgerichts

Da dem Hausarzt nun die Verrechnung der festgesetzten Regresssumme von ca. 145.000 EUR mit laufenden Honorarforderungen drohte, machte er beim Sozialgericht ein Eilverfahren anhängig. Ziel war, die aufschiebende Wirkung seiner Klage anordnen zu lassen. Damit sollte der KV der Einzug der Regresssumme bzw. die Verrechnung mit laufenden Honoraren verboten werden. Das angerufene Sozialgericht hat dem Hausarzt Recht gegeben. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeausschuss das Landessozialgericht angerufen.

Da das Gericht nach summarischer Prüfung der Rechtslage ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Regresses hatte, obsiegte der betroffene Hausarzt im Eilverfahren auch in zweiter Instanz. Grund war, dass der Hausarzt nachweisen konnte, dass mindestens 6,3 % der geforderten Regresssumme auf fehlerhaften Daten beruhte. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wären die Prüfungsgremien daher verpflichtet gewesen, die Originalrezepte vorzulegen. Dies war im Verfahren nicht erfolgt. Das Vorgehen der Prüfungsgremien, statt der Vorlage von Originalrezepten pauschale Summen in Abzug zu bringen, war nicht ausreichend. Nach alledem muss der Hausarzt den Regressbetrag erst einmal nicht zahlen und kann ohne Existenzängste das Hauptsacheverfahren führen.

Fazit und Handlungsempfehlung für Vertragsärzte

Spätestens mit Abschluss zahlreicher Rabattverträge, bei denen die Arzneimittelpreise geheim bleiben, ist die gesamte Richtgrößenprüfung rechtlich sehr fragwürdig geworden. Hinzu kommt, dass erfahrungsgemäß die Qualität der Verordnungsdaten sehr schlecht ist und in vielen Fällen die 5 %-Grenze des Bundessozialgerichts überschritten wird. Die KV Niedersachsen hat daher am 22.01.2009 die Abschaffung der Richtgrößenprüfungen im Arznei- und Heilmittelbereich gefordert und die sofortige Aussetzung der Vollstreckung sämtlicher Verfahren im Zusammenhang mit Richtgrößenregressen veranlasst. Das Ende des Regresswahnsinns wäre auch wirtschaftlich sinnvoll. So ist der Verwaltungsaufwand beispielsweise in Berlin höher als die eingetriebenen Regresssummen.

Vertragsärzten ist zu empfehlen, im Verwaltungsverfahren so schnell wie möglich auf Praxisbesonderheiten und fehlerhafte Datenqualität hinzuweisen. Nach dem Ende des Widerspruchsverfahrens sollten – jedenfalls bei erheblichen Regresssummen – Eilanträge beim Sozialgericht gestellt werden. Da diese gut zu begründen sind, sollte ein spezialisierter Fachanwalt für Medizinrecht hinzugezogen werden. In den meisten Fällen haben Ärzte in Eilverfahren vor den Sozialgerichten so gut wie keine Chance. Etwas anderes gilt im Bereich der Arzneimittelregresse. Hier sollten sich Ärzte immer hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines Eilverfahrens beraten lassen, zumal nur so die sofortige Vollstreckung abwendbar ist.

Der Verfasser berät Sie dazu gern und gibt auch konkrete Hinweise zu den zu erwartenden Kosten. Die Kontaktaufnahme erfolgt am besten per E-Mail.

Kontakt Daten des Verfassers:

Dr. Christian Jäkel

Rechtsanwalt und Arzt, Fachanwalt für Medizinrecht

Sozietät Dr. Rehborn Rechtsanwälte

dr.jaekel@rehborn-b.de